



# Hygienekonzept

für den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb in den Vereinen

Vereinsname:

Ansprechpartner:

Version 1.10

Stand: 04.10.2021

Inhaltsverzeichnis	
Vorbemerkung .....	3
Allgemeine Grundsätze.....	3
Allgemeine Neuerungen .....	3
Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport.....	5
Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig: .....	5
Organisation des Betriebs.....	6
Personenbezogene Einzelmaßnahmen .....	6
Einrichtungsbezogene Maßnahmen .....	6
Generell gilt .....	6
Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln.....	7
Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken.....	7
Organisatorische Voraussetzungen .....	8
Zonierung <b>g</b> des Sportgeländes .....	8
Organisatorische Maßnahmen .....	9
Kommunikation .....	10
Maßnahmen für den Trainingsbetrieb .....	10
Abläufe/Organisation vor Ort .....	10
Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele) .....	11
Grundsätze.....	11
Abläufe/Organisation vor Ort .....	11
Allgemein .....	11
Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände .....	11
Kabinen (Teams & Schiedsrichter), Duschen.....	11
Sanitärbereich.....	12
Spielbericht .....	12
Aufwärmen .....	12
Ausrüstungs-Kontrolle .....	12
Einlaufen der Teams .....	12
Trainerbänke/Technische Zone .....	12
Halbzeit .....	13
Nach dem Spiel .....	13
Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer .....	13
Hinweise zur Kontakterfassung und Zuschauer*innen .....	14
Linksammlung.....	16
Weitere Informationen.....	17
Rechtliches.....	17

## Vorbemerkung

Am 08. September 2021 ist in Rheinland-Pfalz die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung bekannt gegeben worden, welche zum 12. September 2021 in Kraft getreten ist. Diese sieht weitere Änderungen für den Sport vor. **Der Trainings- und Wettkampf (Spielbetrieb) im Amateur- und Freizeitsport bleibt unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt.**

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist die **Erstellung und Einhaltung eines umfassenden Vereins-Hygienekonzepts für den Bereich der Veranstaltungen (Zuschauerbereich)**. Das Ihnen vorliegende Hygienekonzept bietet den Vereinen eine ausführliche Grundlage zur Erstellung/Anpassung eines eigenen Konzepts.

## Allgemeine Grundsätze

**Der Schutz der Gesundheit steht über allem** und die **behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig** zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein und alle Spieler\*innen streng halten.

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Alle Spieler\*innen, welche am Training und Wettkampf teilnehmen, müssen die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training und Wettkampf ist grundsätzlich freiwillig. Wir empfehlen, alle Trainingseinheiten ausschließlich im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten (nicht überdachten) Sportanlagen durchzuführen.

## Allgemeine Neuerungen

In der 26. CoBeLVO regeln ab sofort neue Indikatoren die allgemeinen Schutzmaßnahmen in den Regionen. Die neuen Warnstufen setzen sich künftig zusammen aus der Sieben-Tage-Inzidenz, dem Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Sie reichen von Stufe 1 bis Stufe 3, die jeweils dann ausgerufen würden, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren erreicht werden.

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Dabei sind die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025.

Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

Die aktuellen Werte der Leitindikatoren „Sieben-Tage-Inzidenz, „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ und „Anteil Intensivbetten“ werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz ([www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)) veröffentlicht.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert	Kleiner 5	5 bis 10	Größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis höchstens 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Überschreiten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen (ohne Unterbrechung durch Sonn- und Feiertage) mindestens zwei der drei Leitindikatoren einen bestimmten Wertebereich, gilt ab dem übernächsten Tag eine Warnstufe nach der oben aufgeführten Übersicht.

Die Warnstufe wird zurückgestuft, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren an drei aufeinanderfolgenden Werktagen die entsprechenden Wertebereiche wieder unterschreiten. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Dreitagesabschnitt.

Die Veröffentlichung der Warnstufe erfolgt durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

## Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

### Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:

1. Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Im Innenbereich gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 der 26. CoBeLVO. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen.

### Bei der Sportausübung gilt:

- a. Es ist eine unbegrenzte Anzahl an genesenen, geimpften oder diesen gleichgestellten Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) zulässig.
- b. Dazu kommen eine bestimmte Anzahl an nicht-immunisierten Personen (weder geimpft, noch genesen, noch Kinder bis einschließlich 11 Jahren) in Abhängigkeit der entsprechend geltenden Warnstufe
  - a. Warnstufe 1: maximal 25 nicht-immunisierte Personen
  - b. Warnstufe 2: maximal 10 nicht-immunisierte Personen
  - c. Warnstufe 3: maximal 5 nicht-immunisierte Personen
- c. Trainer\*innen, Betreuer\*innen oder Schiedsrichter\*innen werden bei der Bestimmung der Anzahl der nicht-immunisierten Personen **nicht mitgerechnet**.
- d. Auswechselspieler\*innen: Nicht-immunisierte Personen (= weder geimpft noch genesen noch Kinder bis einschließlich 11 Jahre), die während eines Spiels eingewechselt werden, werden bei der Ermittlung der zulässigen Höchstzahl mitgezählt. Ersatzspielerinnen und Ersatzspieler, die im Laufe eines Spiels nicht eingewechselt werden, werden nicht mitgezählt.
- e. Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teilnehmen.
- f. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, sofern eine klare Abgrenzung zwischen den Gruppen erfolgt und sichergestellt ist, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.
- g. Es gilt kein Abstandsgebot bei der Sportausübung.
- h. Es gilt die **Testpflicht nur für den Sport in gedeckten Anlagen; also im Innenbereich** (z.B. Sporthalle oder Fitnessstudio). Die Testpflicht entfällt für Kinder bis einschl. 11 Jahre, für Schülerinnen und Schüler sowie geimpfte und genesene Personen.

- i. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung der Sportler\*innen entfällt (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich).
- j. Für die Sportausübung gelten bis auf die Testpflicht im Innenbereich keine Schutzauflagen mehr.
- k. **Keine Einschränkungen für aktive Sportlerinnen und Sportler** in Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen und Toiletten.
- l. Keine Maskenpflicht für aktive Sportlerinnen und Sportler.
- m. Zuschauer\*innen sind zugelassen (siehe Seite 15 Zuschauer\*innen). Es gelten die Regelungen nach § 5 Veranstaltungen der 26. CoBeLVO. **Die Regelungen der Sportausübung und die Regelungen Zuschauer\*innen sind immer separat voneinander zu betrachten.**

### **Organisation des Betriebs**

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- c. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

### **Personenbezogene Einzelmaßnahmen**

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

### **Einrichtungsbezogene Maßnahmen**

- a. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.
- b. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.
- d. Finden an einer Spielstätte mehrere Begegnungen verschiedener Mannschaften an einem Tag statt, ist genügend Abstand zwischen den Spielen einzuplanen, damit sich die Teams auf dem Sportgelände nicht begegnen.

### **Generell gilt**

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person zu benennen.

- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar ist und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkenden Regelungen beinhalten.

## **Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln**

- körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind grundsätzlich zu unterlassen.
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor und direkt nach der Einheit wird empfohlen.
- Mitbringen einer eigenen, bereits befüllten Trinkflasche.
- Beachten der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes (z. B. Niesetikette).
- Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vom 08.09.2021 nach der 26. CoBeLVO.
- Vermeiden von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen, gemeinsamen Jubeln.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren, verwendete Trainingskleidung sind zu waschen.

## **Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken**

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren. Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zur Sportanlage zu verwehren bzw. die Sportanlage ist umgehend zu verlassen.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.
- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende des Trainings einer Risikogruppe (besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen) angehören.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung unsicher, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.
- Es gilt die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 08.09.2021.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und festgelegt.

- Vom Verein sollte in jedem Fall Unterstützung zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-Erkrankung und zur Prävention von weiteren Infektionen geleistet werden.

Daher empfehlen wir bei positivem Befund im Verein folgende Maßnahmen vorzubereiten/durchzuführen, um die Gesundheitsämter auf Nachfrage zu unterstützen:

- Identifizieren aller Spieler\*innen/Vereinsmitarbeiter\*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
- Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen für kurzfristige Rückfragen der Behörden. (Nutzung von Kontaktnachverfolgung-Apps; beispielsweise die LUCA-App).
- Vorhalten von „Kontaktdaten des Publikumsbereiches“ für behördliche Rückfragen (falls nach Verordnung oder lokalen Vorgaben angeordnet).
- Im Anschluss an eine überstandene Infektion sollten medizinische Untersuchungen klären, inwieweit wieder Spielfähigkeit besteht. Insbesondere Lungen- und Herz-Kreislauf-Funktion sollten überprüft werden.

## Organisatorische Voraussetzungen

**Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.** In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben (hinsichtlich Inzidenzen) bestehen, die es gesondert zu beachten gilt.

Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort auch behördlich gestattet ist.

## Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände kann in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt werden.

### Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler
  - Trainer
  - Teamoffizielle
  - Schiedsrichter/-Beobachter/-Paten
  - Verbandsbeauftragte
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Hygienebeauftragter
  - Medienvertreter  
(siehe nachfolgende Anmerkung)
- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden.
  - Hierzu können Wegeführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dies nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

## Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
  - Spieler
  - Trainer
  - Teamoffizielle
  - Verbandsbeauftragte
  - Hygienebeauftragter
  - Schiedsrichter/-Beobachter/-Paten
- Die Nutzung kann nach aktueller Verordnung ohne Einschränkungen für Spielerinnen und Spieler erfolgen.

## Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. **Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer“.**
- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Nach Wahl des Zuschauerkonzeptes unterstützt das Auf-/Anbringen von Markierungen bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
  - Markierungen auf den Plätzen der Zuschauer
  - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln auf dem Sportgelände.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.
- Das Erfordernis einer Zonierung ist abhängig von der Beschaffenheit der Sportstätte. Auch bei einfachen Sportplätzen ohne Umzäunung gibt es Regelungen für das Spielfeld mit den Spielern, für die weiteren Personen im Umfeld der Mannschaft und für die Zuschauer. Allerdings ist bei solchen Anlagen eine Zonierung nicht realisierbar. Es reicht hier aus, wenn der Verein z.B. mit Flatterband und Hinweisschild die Zuschauer anhält, an einer bestimmten Stelle die Sportanlage zu betreten. Wichtig ist, dass der Verein erkennbar eine solche Zuschauersteuerung plant und auch durchführt. Wenn sich jemand nicht daranhält, muss der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen und solche Personen vom Sportgelände verweisen.

## Organisatorische Maßnahmen

- **Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragte/r)** im Verein, die als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Verfügung steht.
- Jeder Verein hat ein **eigenes Hygienekonzept** für die individuellen Rahmenbedingungen einer „**Veranstaltung**“ zu erstellen. Eine Abstimmung mit den

lokalen Behörden sieht die Verordnung nicht vor. Nichtsdestotrotz können bei Unsicherheiten mit den Behörden dahingehend Rücksprachen geführt werden.

- **Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter** werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins **eingewiesen**.
- **Es gilt immer das Hygienekonzept der jeweiligen Sportstätte.**

## **Kommunikation**

- Alle Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb sowie die Maßnahmen des Vereins für die Zuschauerbereiche eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes/des Trainingsplatzes, bieten (Desinfektionsspender an den Eingängen oder direkt am Platz).
- Das Hygiene-Konzept wird auf geeignetem Weg (zum Beispiel E-Mail, Whatsapp, Homepage etc.) an die Vereinsmitglieder\*innen, Trainer\*innen und Eltern verteilt.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

## **Maßnahmen für den Trainingsbetrieb**

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer\*innen und Vereinsmitarbeiter\*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Nutzung und Betreten des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn ein eigenes Training oder Spiel geplant ist.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal ggf. eine Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.

## **Abläufe/Organisation vor Ort**

- *Wenn möglich, wird weiterhin eine individuelle Anreise von Spieler\*innen empfohlen.* Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Die Aufenthaltszeiten im Innenbereich sind so kurz wie möglich zu halten.

## Hygienekonzept – Fußball in Rheinland-Pfalz

- Laut Verordnung gibt es keine Einschränkungen mehr für aktive Sportler\*innen in den Kabinenbereichen (Umkleiden, Duschen, Toiletten).
- Auf dem Spielfeld gelten die entsprechenden gültigen Regelungen (siehe Seite vier: Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig)

## Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung. Darüber hinaus müssten weitere Maßnahmen und Abläufe vom Verein festgelegt werden, um das Infektionsrisiko im Rahmen von Spielen zu minimieren. Folgende Punkte sollten dabei im Hygienekonzept des Vereins Berücksichtigung finden:

### Grundsätze

Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort behördlich gestattet ist. Zudem sollte es eine kurze Abstimmung mit den lokalen Behörden zu individuellen Hygiene-Maßnahmen im Zuschauerbereich geben.

**Spielansetzungen: Freundschaftsspiele** müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

### Abläufe/Organisation vor Ort

#### Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung)

#### Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- *Wenn möglich, wird weiterhin eine individuelle Anreise empfohlen.* Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.
- Die gemeinsame Anreise der Schiedsrichter mit Team kann in einem Auto erfolgen.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams (Bspl.: 75 min vor Anpfiff Gast, 60 min vor Anpfiff Heim).
- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.

#### Kabinen (Teams & Schiedsrichter), Duschen

- Nach aktueller Verordnung gelten für aktive Spielerinnen und Spieler keine Einschränkungen mehr in der Kabine.
- Trotzdem Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen. Ggf. räumliche oder zeitliche Aufteilung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter – Ersatzspieler.

## Hygienekonzept – Fußball in Rheinland-Pfalz

- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Nach Möglichkeit keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchführen.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet werden (ggf. hierfür eine verantwortliche Person benennen).
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

### Sanitärbereich

- Laut aktueller Verordnung gelten keine Einschränkungen in den Duschen für aktive Spieler\*innen.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Spielen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel:

- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
- Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

### Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen, erledigen die Mannschaftsverantwortlichen jeweils Zuhause und bringen einen Ausdruck ihrer Mannschaft mit. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause aus.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren.

### Aufwärmen

- Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).

### Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.

### Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Keine Maskottchen
- Keine Eröffnungsinszenierung

### Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an

der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.

- In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten.

### **Halbzeit**

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden).

### **Nach dem Spiel**

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen (falls notwendig).
- Pressekonferenzen unter Einhaltung der allgemeinen Richtlinien.
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

## **Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer**

Die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gelten im Amateurfußball auch für alle Vereine mit BG-versicherten Personen. Somit gilt:

- Alle Vereine mit BG-versicherten Personen müssen (soweit es von der BG vorgeschrieben ist) eine vereinspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellen (VBG-Hinweise finden Sie unter Corona-Info auf der SWFV-Homepage). Diese ist vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Vereine ohne BG-versicherte Personen betrifft dies nicht.
- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer.
- Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
  - Unterweisung in das Hygienekonzept
  - Bereitstellung von notwendigen Mund-Nasen-Schutzmasken
  - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
    - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
    - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
    - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
- Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

## Hinweise zur Kontakterfassung und Zuschauer\*innen

Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Amateur- und Freizeitsport sowie im Spitzen- und Profisport erlaubt. Im Hinblick auf die zulässige Zuschauerzahl ist zum einen entscheidend, ob es sich um nicht-immunisierte Personen oder um geimpfte oder genesene Personen oder um Kinder bis einschließlich 11 Jahre handelt, und in welcher Warnstufe sich die betreffende Kommune befindet. Wie viele nicht-immunisierte Personen an Veranstaltungen im Freien teilnehmen dürfen, hängt davon ab, welche Warnstufe in der jeweiligen Kommune, in der die Veranstaltung stattfindet, gilt und ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne feste Plätze handelt. Über die jeweilige Höchstzahl nicht-immunisierter Personen hinaus können bis zu einer Gesamtpersonenanzahl von 25.000 Personen ausschließlich Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen. Die jeweils geltenden Teilnehmer- und Zuschauerzahlen sind aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen

	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen</b>	1.000 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	400 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	200 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen
<b>Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze</b>	500 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	200 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	100 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen

- Es gilt bei allen Veranstaltungen für **nicht-immunisierte\*** Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer die **Testpflicht (gem. § 3 Abs. 7 der 26. CoBeLVO)**. Die Pflicht zur **Kontakterfassung** besteht im Außenbereich **nicht**.
- Die Betreiber einer Einrichtung (z.B. Heimverein) sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung (unter Aufsicht) anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen. Die Kostenregelung muss der Betreiber treffen.
- Nach Wahl des Veranstalters gilt **entweder das Abstandsgebot** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. CoBeLVO; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden (Schachbrett) **oder die Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 26. CoBeLVO; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

- Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 / 10 / 5 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder Kinder bis einschl. 11 Jahren teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht für die nicht immunisierten Personen) bleiben aber bestehen.
  - Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben der oben genannten Stichpunkte gewährleisten.
  - **Im Innenbereich (Halle)** gilt die Testpflicht sowie die Pflicht der Kontakterfassung.
  - Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- 
- Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Personen **im Innenbereich** ist zwingend erforderlich. (Beispielsweise LUCA-App).
  - Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung verpflichteten Person, Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung).
  - Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine **Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben.**
  - Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung).
  - Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen.
  - Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
  - Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind **vier Wochen nach Erhebung zu löschen.**
  - Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen.
  - Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen.

- Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
- Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

## Linksammlung

### Land Rheinland-Pfalz

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

### 26. CoBeLVO (konsolidierte Fassung) vom 21.09.2021:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/26_CoBeLVO/210921_26_CoBeLVO_konsolidiert.pdf)

[Dateien/Corona/26\\_CoBeLVO/210921\\_26\\_CoBeLVO\\_konsolidiert.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/26_CoBeLVO/210921_26_CoBeLVO_konsolidiert.pdf)

### Begründung zur 26. CoBeLVO:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/20210915Begrueendung\\_26\\_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/20210915Begrueendung_26_CoBeLVO.pdf)

### Erste Änderungsverordnung zur Änderung der 26. CoBeLVO vom 21.09.21:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/26_CoBeLVO/210921_26_CoBeLVO_1_AEndVO_001.pdf)

[Dateien/Corona/26\\_CoBeLVO/210921\\_26\\_CoBeLVO\\_1\\_AEndVO\\_001.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/26_CoBeLVO/210921_26_CoBeLVO_1_AEndVO_001.pdf)

### Corona-Regeln Sport:

<https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>

### Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>

### Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

### Robert-Koch-Institut (RKI)

[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

### Bundesregierung

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

## Weitere Informationen

### Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

## Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.